

Verkündet am 27. Juni 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1.

2. der E [REDACTED] K [REDACTED] H [REDACTED], Kreis
Kü [REDACTED], g [REDACTED] v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] V [REDACTED] d [REDACTED]
K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Siegfried M [REDACTED], geb. [REDACTED] 1954, gesetzlich ver-
treten durch den Vater Gottfried M [REDACTED], Landwirt, und die
Mutter Wilma M [REDACTED] in H [REDACTED], Kreis Kü [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer des Klägers: Landwirt August W [REDACTED], E [REDACTED],
Gemeinde H [REDACTED], Kreis Kü [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwälte
Dres. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED]. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Juni 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der beklagten Kirchengemeinde gegen
das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Stuttgart vom 9. Mai 1961 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Schadensersatz, weil er durch einen umfallenden Grabstein auf dem Friedhof der E [REDACTED] K [REDACTED] H [REDACTED] verletzt worden ist.

Der Steinmetz B [REDACTED], der seit dem Jahre 1922 das von seinem Vater übernommene Steinmetzgeschäft in H [REDACTED] betreibt, hatte im Auftrag des Landwirts W [REDACTED] im Jahre 1949 auf dem Grab dessen im Jahre 1942 verstorbenen ersten Ehefrau, das sich auf dem der K [REDACTED] gehörenden Friedhof in H [REDACTED] befindet, einen Grabstein errichtet. Der Grabstein besteht aus einem 35 cm hohen, 60 cm breiten und 25 cm starken Kunststeinsockel, auf den ein 110 - 120 kg schwerer, die Grabinschrift tragender Granitstein gesetzt wurde. Dieser Granitstein ist 68,5 cm hoch; seine Grundfläche beträgt 50 mal 13,5 cm, er verjüngt sich nach oben, so daß er an der Oberkante nicht mehr 13,5 cm, sondern nur noch 11 cm stark ist. Den Granitstein hatte B [REDACTED] ohne Dübellöcher als Industrieerzeugnis von seiner Lieferfirma bezogen. B [REDACTED] hat ihn damals mit dem Sockel weder verdübelt, noch sonstwie durch Verwendung eines Bindemittels verbunden; vielmehr fügte er zwischen Sockel und dem darauf ruhenden Granitstein nur eine Pappunterlage ein.

Für die Benutzung des Friedhofs ist die von der beklagten K [REDACTED] am 22. Dezember 1937 beschlossene Friedhofsordnung maßgebend, in der es u.a. heißt:

".....

- 23) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung des K [REDACTED] [REDACTED]s gestattet. Er ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen und Grabmäler, Einfriedungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben, und Verbote zu erlassen

- 3 -

- 29) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen der Teile von solchen verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen von Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls Beteiligte nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen"

Am 24. Juli 1958 nahm die Altbäuerin S. den damals 4 1/2-jährigen Kläger (und seinen etwa ein Jahr älteren Bruder) auf den Friedhof zum Besuch des in der Nähe der Grabstelle W. liegenden Grabes ihres kurz zuvor verstorbenen Ehemannes mit. Während sie zu der etwas weiter entfernt liegenden Wasserleitung ging, blieb der Kläger bei den Grabstellen. Als er sich an der Grabstelle W. aufhielt, kippte der von dem Steinmetz B. seinerzeit errichtete Grabstein von seinem Sockel und fiel nach hinten auf einen zwischen den Gräbern hindurchführenden schmalen Gehpfad. Dabei geriet die linke Hand des Klägers unter den Stein und wurde stark gequetscht. Der Kläger war bis zum 23. August 1958 in stationärer Krankenhausbehandlung und hat durch den Unfall den 2., 3. und 4. Finger der linken Hand ganz, den kleinen Finger zur Hälfte verloren.

Der Kläger hat zunächst gegen den Steinmetz B. und sodann auch gegen die E. K. H. Klage auf Schadensersatz erhoben und dazu vorgetragen:

Der Grabstein habe nur deshalb umstürzen können, weil B. ihn entgegen den Regeln der Steinmetzkunst und entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung unbefestigt aufgestellt habe. Dadurch habe er gegen die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verstoßen und grob fahrlässig den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Unfall des Klägers verursacht. Er habe nämlich voraussehen können und müssen, daß der hochkant aufgestellte Stein nicht genügend Standfestigkeit haben würde, um auch nur geringen auf ihn einwirkenden Kräften, wie sie insbesondere auf Friedhöfen oft aufträten, den erforderlichen Widerstand entgegenzusetzen.

Die beklagte K [REDACTED] habe den Unfall dadurch schuldhaft mitverursacht, daß sie es unterlassen habe, die ordnungsmäßige Errichtung des Grabdenkmals zu überwachen und es auf seine Standfestigkeit laufend zu kontrollieren. Dadurch habe sie die ihr für den Friedhof obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt und sich gesamtschuldnerisch mit dem Beklagten B [REDACTED] schadensersatzpflichtig gemacht.

Der Kläger verlangt als Schaden Erstattung der durch die täglichen Krankenbesuche seiner Eltern und die anschließende Pflege entstandenen besonderen Aufwendungen in Höhe von 120 DM und für ein ärztliches Zeugnis 10,10 DM. Da die erlittenen Verletzungen sehr schmerzhaft gewesen seien, hält er deswegen und in Anbetracht der Tatsache, daß seine Hand dauernd verstümmelt ist, ein Schmerzensgeld von 3 500 DM für angemessen. Darüber hinaus sei zu befürchten, daß ihm auch in Zukunft ein jetzt noch nicht zu übersehender, besonders späterer beruflicher Schaden aus dem Unfall entstehen werde, so daß auch ein Feststellungsanspruch begründet sei.

Der Kläger hat demgemäß beauftragt,

1. beide Beklagte als Gesamtschuldner zu verurteilen, dem Kläger 3 630,10 DM nebst 4 % Zinsen vom jeweiligen Tage der Zustellung der Klagen zu bezahlen,

2. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, alle außer den zu 1) eingeklagten, aus dem Grabsteinunfall vom 24. Juli 1958 oder im Zusammenhang mit demselben entstandenen oder in Zukunft entstehenden Schäden zu ersetzen.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten und im wesentlichen geltend gemacht:

Der Beklagte B. [REDACTED] habe keinen handwerklichen Kunstfehler begangen, da im Jahre 1949 Grabsteine von der Industrie stets ohne Dübellöcher geliefert worden seien. Das Verfahren, das er angewandt habe, sei bis in die Jahre 1954 und 1955 ganz allgemein üblich gewesen. Der von ihm gesetzte Grabstein habe schon durch sein Eigengewicht die notwendige Standsicherheit gehabt, die durch die untergelegte Pappe noch erhöht worden sei. Zement wäre kein geeignetes Bindemittel gewesen, weil dieser nicht frost- und hitzebeständig sei. Der Kläger müßte mit Gewalt an dem Grabstein gerüttelt oder durch "Herumturnen" auf ihm bewirkt haben, daß er umgefallen sei.

Die beklagte K. [REDACTED] habe ihre Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt; es könne von ihr als kleiner Gemeinde, die nur etwa 600 Seelen zähle, nicht verlangt werden, jedes Grabmal bei oder nach seiner Errichtung auf seine Standfestigkeit durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Sie müsse und könne sich darauf verlassen, daß ein von einem Fachmann errichtetes Grabmal auch in Ordnung sei. Der Grabstein, durch den der Kläger verletzt worden sei, sei auch standsicher gewesen und habe nur durch Gewaltanwendung umgeworfen werden können. Im übrigen habe der von ihr angestellte Friedhofsverwalter G. [REDACTED] immer wieder die Grabsteine kontrolliert, den

auf der Grabstelle W [REDACTED] sogar noch kurz vor dem Unfall des Klägers, und bei etwaigen Beanstandungen den jeweiligen Grabstelleneinhaber unterrichtet; mehr könne man von der K [REDACTED] zumutbarerweise nicht verlangen; es sei auch noch niemals ein Grabstein umgefallen.

Diese letzten Behauptungen hat der Kläger bestritten, auch daß er am Grabstein "herumgeturnt" sei oder Gewalt angewandt habe.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme u.a. erkannt:

- "1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 3 630,10 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 15.3.1960 zu zahlen
2. Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger allen ihm in Zukunft aus dem Unfall vom 24. Juli 1958 etwa noch entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen ist.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen."

Gegen dieses Urteil haben beide Beklagten Berufungen eingelegt, die vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden sind.

Hiergegen hat lediglich die beklagte K [REDACTED] Revision eingelegt, mit der sie ihren Antrag auf Klageabweisung weiter verfolgt, während das Berufungsurteil gegen den Beklagten B [REDACTED] rechtskräftig geworden ist.

Der Kläger bittet, die Revision der beklagten Kirchengemeinde zurückzuweisen.

Der Streithelfer ist zur Revisionsverhandlung zu Händen seiner Prozeßbevollmächtigten II. Instanz am 16. April 1963, also fristgemäß, geladen worden, hat sich jedoch nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1.) Die beklagte K [REDACTED], über deren etwaige Ersatzpflicht im jetzigen Revisionsrechtszug allein noch zu entscheiden ist, hält das Berufungsgericht aus im wesentlichen folgenden Erwägungen dem Kläger gegenüber für schadensersatzpflichtig.

Zu der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof gehöre auch, daß sie überprüfe, ob die Grabsteine ordnungsgemäß aufgestellt worden seien, und daß sie ferner in gewissen Zeitabständen die Standfestigkeit der Grabsteine kontrollieren lasse. Entsprechend den - bei der Prüfung des Schadensersatzanspruchs gegen den Steinmetz B [REDACTED] - getroffenen Feststellungen habe dieser im Jahre 1949 den Grabstein, der den Unfall des Klägers verursacht habe und der wegen seiner Maße verhältnismäßig leicht habe umgestoßen werden können, auf dem Sockel aufgestellt, ohne für seine dauernde Standfestigkeit zu sorgen. Er sei aber gehalten gewesen, eine solche (feste) Verbindung zwischen dem Sockel und dem Granitstein herzustellen und zu wählen, die eine Standfestigkeit zumindest für die hier in Betracht kommende Zeitspanne von neun Jahren garantiert hätte. Da dies unterlassen worden sei, habe B [REDACTED] beim Aufstellen dieses Grabsteines schuldhaft gegen die anerkannten Regeln der Steinmetztechnik verstoßen, wie sich auch aus dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Sch [REDACTED] ergebe. Wegen der für jedermann erkennbaren Gefährlichkeit der von B [REDACTED] geschaffenen Grabsteinanlage sei unerheblich, ob bis in die Jahre 1954 - 1955 im gesamten Bundesgebiet bei der Aufstellung von Grabsteinen so verfahren worden sei, wie B [REDACTED] vorgegangen

sei. Es könne auch unterstellt werden, daß dieser Grabstein sich bis zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht etwas gesenkt habe, sowie daß der Grabstein deswegen nach hinten umgekippt sei, weil sich der Kläger selbst - mit seinen geringen Kräften - irgendwie an ihm zu schaffen gemacht habe, u.a. entweder durch Stoßen gegen den Grabstein oder durch Festhalten an ihm und ein Umfallen mit ihm. Daß ein viereinhalbjähriger Junge sich an einem Grabstein zu schaffen mache, liege sowohl im Rahmen der adäquaten Verursachung als auch im Bereich des Vorhersehbaren.

Angesichts des somit seit 1949 bestehenden ordnungswidrigen Zustandes dieses Grabsteines hätte die beklagte K[REDACTED] den Beweis erbringen müssen, daß sie - durch den Vorsitzenden des K[REDACTED]s als dem zuständigen Organ - ihrer oben gekennzeichneten Aufsichtspflicht genügt habe. Das sei jedoch nach der vom Berufungsgericht durchgeführten Beweisaufnahme nicht erwiesen. Zwar habe der von ihr angestellte Friedhofsverwalter G[REDACTED] hin und wieder nach den Grabsteinen geschaut, vielleicht auch gelegentlich an diesem oder jenem Grabstein gerüttelt; jedoch habe eine systematische Kontrolle in gewissen Zeitabständen nicht stattgefunden, und etwaige, nur gelegentliche Kontrollen seien jedenfalls denkbar lässig gehandhabt worden. Die Bekundung des als Zeugen vernommenen Friedhofsverwalters G[REDACTED], er habe noch im Sommer 1954 an dem hier in Betracht kommenden Grabstein gerüttelt, bezeichnet der Tatrichter ausdrücklich als unglaubhaft.

Diese lässige und unzureichende Kontrolle der Grabsteine falle - so führt das Oberlandesgericht weiter aus - der beklagten K[REDACTED] zur Last. Denn der Beweis-

aufnahme sei nicht zu entnehmen, daß der gesetzliche Vertreter der K [REDACTED] sich nennenswert darum gekümmert habe, ob der Friedhofsaufseher G [REDACTED] seine ihm bei seiner Einstellung im Jahre 1947 bekanntgegebenen und von ihm sogar unterschriftlich anerkannten Pflichten zur Kontrolle auch erfüllt habe. In den elf Jahren bis zum Unfall des Klägers habe der Friedhofsaufseher nur zweimal, und zwar aus zwei ganz konkreten Anlässen, über die Grabsteinkontrollen mit dem Vorsitzenden des K [REDACTED] [REDACTED]s gesprochen. Dies sei umso weniger ausreichend, als der Vorsitzende des K [REDACTED]s schriftliche Unterlagen über Grabsteinkontrollen nicht habe anfertigen lassen, und die K [REDACTED] nicht vorgebracht habe, ihr gesetzlicher Vertreter habe sich in sonstiger Weise davon überzeugt, daß der Friedhofsaufseher diesem Teil der ihm übertragenen Pflichten auch nachkomme. Auch bei einer kleinen K [REDACTED] müsse aber ein gewisses, hier nicht erreichtes Maß von Überwachung gefordert werden.

Diese Unterlassungen des gesetzlichen Vertreters der beklagten K [REDACTED] hätten den Schaden des Klägers in adäquater Weise mitverursacht. Dafür spreche schon der von der Beklagten nicht widerlegte erste Anschein. Dies gelte umso mehr, als die Überwachungspflicht der K [REDACTED] schon damit begonnen habe, daß sie hätte überprüfen lassen müssen, ob der Grabstein - was nicht der Fall war - überhaupt ordnungsgemäß aufgestellt worden war, die Überwachungspflicht sich also nicht darauf beschränkt habe, ob ein ursprünglich ordnungsgemäßer Grabstein später durch Einflüsse irgendwelcher Art fehlerhaft werden würde.

Der Ursachenzusammenhang werde auch nicht dadurch "unterbrochen", daß sich der Kläger an dem Grabstein zu schaffen gemacht habe; dies gelte jedenfalls für den hier vorliegenden Fall. Den Kläger selbst für den Schaden mitverantwortlich zu machen (§ 254 BGB), komme wegen seiner Schuldunfähigkeit nicht in Betracht.

2.) Die Sicherungspflichten und demzufolge die Haftung der beklagten K [REDACTED] sind, wie der erkennende Senat in seinem grundlegenden Urteil in BGHZ 34, 206, 209 ff (= LM § 823 Ef BGB Nr. 8 mit Anm.) mit näherer Begründung für den Fall einer (politischen) Gemeinde ausgeführt hat, und auf die hier verwiesen werden kann, nach § 823 BGB zu beurteilen, wobei der Umfang der Sicherungspflichten grundsätzlich unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung zu bemessen ist, unter Beachtung etwa ausdrücklich zusätzlich übernommener weitergehender Pflichten.

Die Revision meint in erster Linie, das Berufungsgericht habe verkannt, daß nach den in dem eben genannten Urteil des erkennenden Senats entwickelten Grundsätzen eine , noch dazu - wie hier - kleine, Gemeinde nicht gehalten sei, durch eigene Kräfte die Aufstellung des Grabmals darauf zu überprüfen, ob sie den an seine Sicherheit zu stellenden Anforderungen entspreche, weil eine Gemeinde sich grundsätzlich darauf verlassen könne und dürfe, daß ein Steinmetzmeister ein Grabmal ordnungsgemäß erstelle. Zwar geht das Oberlandesgericht auch von einer Pflicht der Beklagten zur Überprüfung der ordnungsmäßigen und verkehrssicheren Errichtung eines Grabmals aus (BU S. 11). Es hebt jedoch sodann hervor, daß für die Gemeinde auch die Pflicht bestanden habe, in gewissen Zeitabständen die Standfestigkeit der Grabsteine in aus-

reichender Weise zu kontrollieren, und seine weiteren Ausführungen, jedenfalls der Zusammenhalt der Urteilsgründe, ergeben eindeutig, daß nach Ansicht des Berufungsgerichts die beklagte Gemeinde diese Überwachungspflicht vorwerfbar nicht erfüllt habe, und daß diese Unterlassung den Unfall und damit den Schaden des Klägers verursacht habe. Der erkennende Senat hat aber in dem genannten Urteil in BGHZ 34, 206, insbes. S. 214, 215 ausgesprochen, daß es Pflicht einer Gemeinde ist, im Rahmen der ihr für einen Friedhof obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht die Grabmäler auch in angemessenen Zeitabständen sowie in geeigneter und ausreichender Weise auf ihre Standfestigkeit laufend zu überprüfen, eine Pflicht, die nach den bedenkenfreien Feststellungen des Berufungsgerichts die beklagte K [REDACTED] hier nicht erfüllt hat. Dabei spielt es keine entscheidende Rolle, daß das Oberlandesgericht auch schon eine Pflicht zur Überwachung bei der Errichtung des Grabsteins angenommen und diesen Gesichtspunkt in seine Erwägungen einbezogen hat. Denn der Grabstein, der den Unfall des Klägers verursacht hat, ist bereits 1949 errichtet worden, während der Unfall sich erst im Sommer 1958 ereignete. Die Überwachung oder Überprüfung dieses Grabsteins auf seine Standfestigkeit in der notwendigen, ausreichenden Weise hätte also in der Zwischenzeit zumindest einige Male erfolgen müssen, weil diese Überprüfung in "angemessenen zeitlichen Abständen" laufend zu erfolgen hat, und unabhängig davon, ob der Grabstein sich gesenkt hatte oder nicht, worauf die Revision irrigerweise abstellen will. Ausgehend von dem bedenkenfrei festgestellten ordnungswidrigen und gefährlichen Zustand dieses Grabsteins schon seit dem Zeitpunkt seiner Errichtung,

also für einen Zeitraum von etwa neun Jahren, ist auch die Ansicht des Oberlandesgerichts zutreffend, daß hier der Beklagten die Beweislast dafür obliegt, daß sie ihrer Prüfungs- und Aufsichtspflicht genügt habe (BGB RGRK 11. Aufl. § 823 Anm. 73 a.E.). Rechtlich einwandfrei sind ferner die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters der Beklagten bei der Organisation, Überprüfung und Überwachung der notwendigen Kontrollen der Grabsteine angenommen worden ist. Soweit schließlich das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins eine Mitverursachung des Unfalls und damit des Schadens des Klägers wegen dieser Unterlassungen der Beklagten festgestellt hat, sind Bedenken ebenfalls nicht zu erheben. Dabei sind wiederum die lediglich die tatrichterliche Feststellung unterstützende Bemerkung des Oberlandesgerichts, es habe auch schon eine Pflicht zur Überwachung der Errichtung des Grabmals bestanden, sowie der Umstand, daß der Grabstein sich in den neun Jahren seines Bestehens äußerlich nicht verändert, insbesondere nicht gesenkt hatte, nicht entscheidend.

Hat somit das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei eine schuldhaft, den Schaden des Klägers verursachende Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Kirchengemeinde, soweit ihre Pflicht zur Überprüfung der Grabsteine auf ihre Standfestigkeit sowie zur Überwachung dieser Pflichten durch das zuständige Organ in Frage steht, angenommen (§§ 823, 31, 89 BGB), so bedarf es keines Eingehens auf die weitere Frage, ob etwa auf Grund der erlassenen Friedhofsordnung auch eine Pflicht

der Beklagten zur Prüfung der ordnungsmäßigen Errichtung des Grabmals bestand und wie weit diese Pflicht gegebenenfalls ging.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, ist die Revision der beklagten K[REDACTED] mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler